

## Gewaltschutzkonzept in Gemeinschaftsunterkünften – Betriebskonzept

**Empfehlungen unter Berücksichtigung von möglichen ethnischen und religiösen Konflikten, geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen und Kindern, sowie Sicherheitsbelangen von Anwohner\_innen [hier: Aufstellung von Containern zur Unterbringung von Asylsuchenden](#)**

Die Zahl der geflüchteten Männer, Frauen und Kinder steigt stetig an und stellt die Gesellschaft und die Kommunen vor neue Herausforderungen. So hat Pinneberg allein im September rund 330 Geflüchtete aufgenommen. Im Januar 2016 waren es bereits 650 Menschen, die von der Stadt untergebracht werden mussten. Davon sind ca. 1 Drittel Frauen. Einige haben Kinder oder sind schwanger. Bis April sollten der Stadt Pinneberg monatlich 15 Personen zugewiesen werden, bereits im Februar sind die Zahlen überschritten worden, mit der Ankündigung vom Kreis, in den kommenden Monaten 30-35 Personen pro Woche zuzuweisen. Damit steht Pinneberg, so wie viele Kommunen und Städte in Deutschland, vor der Herausforderung, ausreichend geeigneten Wohnraum zu schaffen. Die mögliche Anmietung von dezentralen Unterkünften, wie Wohnungen, deckt sich nicht mit den aktuellen Zahlen ankommender Menschen. In der Folge müssen Not- und Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen werden, in denen viele Menschen schnell untergebracht werden können. Beengte Verhältnisse in der Unterbringung, in denen sich fremde Menschen gemeinschaftlich arrangieren müssen, birgt ein gewisses Konfliktpotential, dem durch einige einfache Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. Diese Frauen und Männer benötigen politisches Asyl und humanitären Schutz.

Frauen sind zusätzlich geschlechtsspezifischen Verfolgungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Oft zieht sich die Gewalt durch viele Phasen ihres Lebens in ihren Herkunftsländern und/oder auf der Flucht und nicht zuletzt in Deutschland. Obwohl Gewalt und sexuelle Belästigungen gegen Frauen in der öffentlichen Diskussion kaum thematisiert werden und ein wenig bearbeitetes Thema in der Forschung und Praxis sind, weisen die ersten Ergebnisse darauf hin, dass Frauen in den Großunterkünften signifikant von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Die in 2004 veröffentlichte, repräsentative Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“<sup>1</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens von häuslicher/sexualisierter Gewalt betroffen ist. Im Bereich von geflüchteten Frauen und Kindern dürfte die Zahl aufgrund von spezifischen Risiken deutlich höher sein. Das vorliegende Gewaltschutzkonzept zeigt die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften und Handlungsoptionen auf. Insgesamt wird von einer Unterbringung von Familien mit Kindern und Frauen in Gemeinschaftsunterkünften oder Containersiedlungen abgeraten. Sollte verwaltungstechnisch eine Unterbringung in Wohnungen nicht realisierbar sein,

---

<sup>1</sup> BMFSF, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Langfassung, 2004, S. 394 ff.

sollten die Maßnahmen des folgenden Gewaltschutzkonzeptes, insbesondere für Frauen und Kinder, mit größtem Bedacht in der Umsetzung Beachtung finden<sup>2</sup>.

## 1. Empfohlene Räumliche Standards

Die Unterbringung in Großunterkünften oder Containersiedlungen geht zwangsläufig mit erheblichen Eingriffen in die Privatsphäre einher. Fehlende Rückzugsräume und Überfüllung sind immer ein Risiko für gewalttätige Auseinandersetzungen unter den Bewohner\_innen insgesamt, wenn durchschnittlich vier sich fremde Menschen ein Schlafzimmer teilen. Darüber hinaus erhöhen sie das Risiko für Frauen, sexuellen Übergriffen und Gewalt ausgesetzt zu sein. In Großunterkünften verliert die überwiegende Anzahl von Männern ihre traditionelle Rolle als Ernährer, während Frauen ihre Rolle als Mutter oder Familiennetzwerkerinnen aufrechterhalten. Der Verlust von Alltagsstruktur führt zu einer erhöhten Frustration und fördert die Eskalation von Konflikten zwischen Bewohner\_innen.

Deshalb werden folgende räumliche Standards für Großunterkünfte und insbesondere beim Aufstellen von Containern als unerlässlich empfohlen:

- a. Aufenthaltsräume für alle Bewohner\_innen für Tagesaktivitäten, ggf. durch zusätzliche Container,
- b. abschließbare und getrennte Trakte, oder eine räumliche getrennte Ausrichtung der Container mit ausreichend Platz zwischen den Einheiten, so dass kleinere Wohneinheiten entstehen, in denen Ruhe herrscht. Falls keine Wohnungen zur Verfügung stehen, sollen Frauen mit und ohne Kinder, sowie Familien in Frauen- und Familientrakten in Gemeinschaftsunterkünften bzw. Containersiedlungen untergebracht werden,<sup>3</sup>
- c. Geschlechtlich getrennte und abschließbare sanitäre Anlagen ggf. mehrere Container aufstellen,
- d. „Familienräume“ für Spielmöglichkeiten und Hausaufgabenhilfe für Kinder, deren Nutzung den Bewohner\_innen vorbehalten ist (keine Ehrenamtlichen),
- e. Aufenthaltsräume für Ehrenamtlichenaktivitäten,
- f. Frauenschutzräume (Aufenthalt und Aktivitäten in gesondertem Raum),
- g. Beratungsraum (psychologische Begleitung, gesundheitliche Prävention u.a.m., Sprechzeiten der hauptamtlichen Betreuer\_innen),

---

<sup>2</sup> Vergl. TERRE DES FEMMES vom 25.09.2015

<sup>3</sup> Vergl. LAG Gleichstellung SH

- h. Ausreichend Nutzräume schaffen, ggf durch zusätzliche Container (Waschräume, Trockenräume, Mülllagerung, Küchen (ggf. nach religiösen Bedarfen trennbar),
- i. Ethnische, religiöse und sprachliche Hintergründe der Menschen sollten unbedingt bei der Belegung gemeinsamer Schlafzimmer Beachtung finden.

## 2. Empfohlene personelle Standards

Der Aufenthalt von Geflüchteten in den Folgeunterkünften ist eine Phase der Orientierung und Neuordnung des eigenen Lebens. Nach oftmals traumatisierenden Lebensereignissen gehen sie jetzt die ersten Schritte in die für sie fremde Gesellschaft. Dabei ist die Grundlage des gemeinsamen Miteinanders der Wertekanon des Grundgesetzes. Aufgabe der Aufnahmegesellschaft ist es, durch die Kommunen die Rechte auf menschenwürdige Unterbringung, Schutz vor Gewalt und Religionsfreiheit zu gewährleisten. Hierzu ist eine gemeinsame Auseinandersetzung zwischen Geflüchteten und Bürger\_innen mit diesen Werten und Normen notwendig.

### 2.1 Empfohlene personelle Standards für hauptamtlich Tätige

Im Rahmen einer Gemeinschaftsunterkunft, wie einer Containersiedlung, mit vielen Menschen an einem Ort bedarf es als Konfliktprävention unbedingt einer fachlichen Begleitung und Unterstützung, sowie Ordnungspersonal, das Belange des gemeinschaftlichen Lebens gemeinverträglich strukturiert. Für eine Unterkunft werden benötigt:

- a. eine Leitung (mindestens 5 Tage die Woche ansprechbar für soziale Belange, Bedarfe, Konflikte, Aufstellen und Durchsetzen einer Hausordnung, Vermittlungsstelle in die Gesellschaft, Sozial-pädagogische Kenntnisse vorteilhaft),
- b. ein Team Sozialpädagogen innen, das bei der Eingliederung in die Gesellschaft unterstützt. Die Begleitung kann in Pinneberg durch aufsuchende Beratung erfolgen, die in Kooperation mit dem Diakonieverein Migration stattfindet. Ehrenamtliche, die mit Kindern arbeiten, brauchen zwingend eine übergeordnete hauptamtliche pädagogische Begleitperson mit polizeilichem Führungszeugnis,
- c. ein e Hausmeister in u.a. beauftragt mit Sicherheit und Hygiene. Diese Stelle wird auch vom Ordnungsamt empfohlen),
- d. zwei Ansprechpersonen mit medizinischem Fachwissen (männlich/weiblich) für die Gesundheitsvorsorge. In einer großen Unterkunft ist es von besonderer Bedeutung mögliche gesundheitliche Risiken schnell zu erkennen, da im Zuge

des komplizierten Zuganges zum Gesundheitswesen möglicherweise Krankheiten verschleppt werden,<sup>4</sup>

- e. Sicherheitspersonal zum Schutz der Unterkunft gegenüber Angriffen von außen in Kooperation mit der Polizei.

Von der Leitung und dem Personal muss ein eindeutiges Bekenntnis gegen Gewalt ausgehen. In allen Bereichen sollte ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis Ziel bei der Besetzung der Stellen sein. Es muss mindestens eine feste weibliche Ansprechperson für Frauen geben.

## **2.2 Zusätzlich notwendige Maßnahmen der Gewaltprävention:**

- a) Verfassen eines Leitbildes, in dem die Einhaltung menschwürdiger Standards im Sinne der Menschenrechte, unter Berücksichtigung der besonderen Gefahrensituation für Frauen, festgeschrieben sind,
- b) regelmäßige Schulungen des Personals in interkulturellen Kompetenzen, der Konflikttransformation, für die Etablierung einer kultursensiblen und antirassistischen Haltung gegenüber den Geflüchteten,
- c) Schulungen zur Sensibilisierung mit Umgang bei sexualisierter Gewalt (Problembewusstsein schärfen und Gewaltprävention fördern),
- d) möglichst gleiche Anzahl an männlichen und weiblichen Beschäftigten, auch bei den Securitydiensten.

## **2.3 Empfohlene personelle Standards für ehrenamtlich Tätige**

Die ehrenamtlich Tätigen unterstützen die Geflüchteten und die hauptamtlich Beschäftigten. Sie sind als Teil der Aufnahmegesellschaft dringend notwendig für eine Integration, übernehmen sie doch viele Vermittlungsaufgaben und leben Willkommenskultur in einer neuen Form der Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen. Das Ehrenamt kann aber nicht dauerhaft die staatliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gewaltprävention übernehmen, sondern nur unterstützen. Deshalb wird empfohlen:

- a) Die Einrichtung einer langfristigen Koordinierungsstelle, mit ausreichender Kapazität,
- b) fachliche Begleitung der ehrenamtlich Tätigen durch regelmäßige Schulungen in den oben genannten Bereichen,
- c) feste hauptamtlich und fachlich qualifizierte Ansprechpersonen bei Fragen/Problemen von ehrenamtlich Tätigen,

---

<sup>4</sup> Vergl. Hinweis Deutsches Ärzteblatt 41

- d) Wertschätzen der gesellschaftlich notwendigen Ehrenamtlichen durch strukturelle Vereinfachung ihrer Arbeit z.B. indem Räume, Material o.ä. unkompliziert zur Verfügung gestellt werden.

### **3. Informationsangebote für soziale und frauenrelevante Betreuungsstandards**

Die Lebenssituation von geflüchteten Männern, Frauen und Kindern ist geprägt durch die Größe und den möglichen Angeboten für einen strukturierten und bedarfsgerechten Tagesablauf. Erschwerend und sehr belastend kommt hinzu, dass der Aufenthalt einer Vielzahl von komplexen asyl-, aufenthalts-, familien- sowie polizei- und ordnungsrechtlichen Regelungen unterliegt. Nicht selten überfordert die unklare Bleibeperspektive die Geflüchteten als Betroffene. Die haupt- und ehrenamtlichen Unterstützungsnetzwerke haben in der Regel Arbeitsschwerpunkte, die nicht in den genannten Rechtsgebieten liegen. Eine Etablierung eines geregelten Alltages mit Aufgaben unter den Geflüchteten ist für die Konfliktprävention von besonderer Bedeutung. Die Vermeidung von potentiellen Konflikten durch eine menschengerechte Unterbringung ist damit unmittelbar auch im Interesse der anliegenden Bürger\_innen.

Das Angebot von möglichst passgenauen sozialen- und frauenrelevanten Informations- und Betreuungsmöglichkeiten ist für den Neuanfang der Geflüchteten deshalb von entscheidender Bedeutung. Besonders für Frauen ist der Zugang zu Hilfs- und Beratungsangeboten im Bereich Gewalt, Erziehung, Zugang zur Schule und Bildungseinrichtungen, Gesundheitsvorsorge und Familienplanung unerlässlich. Es wird empfohlen:

- a) Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle mit festen Ansprechpartner\_innen, (angesiedelt in der Verwaltung, z.B. durch Flüchtlingskoordination, Gleichstellungsbeauftragte, mit zusätzlichen Kapazitäten ausgestattet),
- b) Vorbereitung eines standardisierten Verfahrens im Falle von Gewalt,
- c) Informationsstelle für Hilfsangebote (zentralisiert bei der Flüchtlingskoordination als Schnittstelle zur Verwaltung),
- d) Zusammenarbeit mit örtlichen (Frauen-)Beratungsstellen und Frauenhäusern,
- e) Einbindung der Menschen in vorhandene medizinische Versorgungsmöglichkeiten und ggf. Aufstockung bei nicht ausreichenden Kapazitäten,
- f) Informationen in relevante Sprachen der Geflüchteten übersetzen und hierbei auch Geflüchtete langfristig strukturell einbinden.

### **4. Umsetzungsvorschläge für Unterbringungslösungen in Containern**

Beim Aufstellen von Containern sollten folgende Aspekte der Empfehlungen umgesetzt werden:

#### 4.1 Räumliche Belegungsempfehlung

Die räumlichen Standards und ein vorläufiger Belegungsplan für rund 80 Personen in einer Containersiedlung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Flüchtlinge der Stadtverwaltung Pinneberg erarbeitet. Im Sinne der Gewaltprävention werden folgende Standards/Belegungen empfohlen:

- a. Kein Standort mit über 100 Personen sollte geschaffen werden,
- b. Großunterkünfte bzw. Containersiedlungen sollten nur in ausreichendem Abstand voneinander aufgestellt werden,
- c. Familien/Paaren/allein stehenden Frauen mit Kindern müssen in separaten Containern untergebracht werden. Diese sollten zudem über eigene und ausreichende Küchen, WCs und Duschen verfügen und Wasch- und Trockenmöglichkeiten vorhalten. Bei der Aufstellung dieser Container sollte eine räumliche Distanz besonders beachtet werden, sowie eine gute und sichere Zuwegung auch bei Dunkelheit,
- d. allein stehende Männer, können gemeinsam, aber nicht gedrängt untergebracht werden. Sie benötigen eigene WCs, Duschen, und Küchenräume mit Herden und abschließbaren Küchenschränken, sowie einen Raum für Waschmaschinen und einen Trockenraum. Die Container müssen so angeordnet und voneinander separiert sein, dass kleinere Einheiten entstehen. Die Einheiten sollten separate Zugänge haben, damit eine minimale Privatsphäre als Konfliktpräventionsmaßnahme gewährleistet ist,
- e. Sicherung der Privatsphäre durch Gardinen/ Verdunkelungsmöglichkeiten für alle privaten Bereiche und ausreichende Beleuchtung im Innen- und Außenbereich, besonders in sog. „Angsträumen“ und „toten“ Ecken,
- f. Containerräume als Reserve für Gerät, Hausmeisterbüro und Sozialberatung müssen zur Verfügung stehen,
- g. die unter 1. genannten Zwecke (Gemeinschaftsräume für soziale Aktivitäten und als Ruhe-/Lautzonen, Räume für Beratung, Räume für Ehrenamtsbegleitung etc.) müssen auch beim Aufstellen von Containern beachtet und umgesetzt werden. Eine zweckentfremdete Wohnnutzung darf nicht zulässig sein,
- h. ein öffentliches Notfalltelefon sollte eingerichtet werden, und mit Polizei, Feuerwehr, Frauenhaus und Frauenhilfetelefon verbunden werden. Nicht jede\_r Geflüchtete hat ein eigenes funktionsfähiges Mobiltelefon zur ständigen Verfügung.

Diese Standards gewähren im Alltag des Lebens in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Containersiedlung ein Mindestmaß an

Privatsphäre und Sicherheit. Durch die Schaffung von räumlich getrennten und abschließbaren Bereichen wird die Gefahr für Gewalt minimiert. Die Vermeidung von potentiellen Konflikten im Bereich der Containersiedlung ist auch für die Sicherheitsbelange der anliegenden Anwohner\_innen von großer Bedeutung. Gleiches gilt für die folgenden Empfehlungen für den Außenbereich:

- i. das Gebüsch im Außenbereich muss immer auf Sichthöhe gekürzt werden,
- j. ausreichende Außenbeleuchtung, insbesondere in Eingangsbereichen und Zuwegen sowie Bewegungsmelder,
- k. Umzäunung des Geländes,
- l. für eine Instandhaltung des Geländes sind ausreichende Müllcontainer, mit Erklärungen in den jeweiligen Sprachen der Bewohner\_innen aufzustellen, wodurch eine sozialverträgliche Nachbarschaft mit den Anwohner\_innen unterstützt werden kann,
- m. Parkplätze für Haupt- und Ehrenamtliche sollten vorhanden sein, so dass Anwohner\_innen nicht durch auf der Straße parkende Autos gestört werden.

#### **4.2 Standards/Stellenumfang für hauptamtlich Tätige unter Einbindung vorhandener Kapazitäten:**

- a) eine Vollzeitstelle für Leitung und Koordination muss in einer Unterkunft dieser Größenordnung eingerichtet werden,
- b) ein Team Sozialpädagogen, muss diese bei der Eingliederung der Menschen in die Gesellschaft unterstützen,
- c) eine Vollzeitstelle Hausmeister\_in, die/der unter anderem mit der Kontrolle der Hausordnung und der Hygienestandards betraut ist, ist zwingend notwendig,
- d) eine Reinigungsstelle einmal wöchentlich für sanitäre Anlagen, zwecks Konfliktvermeidung,
- e) einmal wöchentlich eine Frauen-Sprechstunde mit einer festen fachlich qualifizierten Ansprechpartnerin (kann räumlich ausgelagert sein),
- f) zweimal wöchentlich Sprechstunde für Gesundheitsfragen durch zwei fachlich qualifizierte Ansprechpersonen (männlich und weiblich), um präventiv Krankheiten in einer solchen Unterbringungsform vorbeugen zu können (kann räumlich ausgelagert sein),
- g) Security-Dienste mit weiblichem und männlichem Personal, in Kooperation mit der örtlichen Polizei.

### 4.3 Standards für ehrenamtlich Tätige

Einige der vorgeschlagenen Strukturen und Angebote für ein Gewaltschutzkonzept bestehen in Pinneberg bereits. Es sollen keine Parallelstrukturen geschaffen werden, vielmehr gilt es Bestehendes zu stärken und auszubauen:

- a) ein eigener Raum zur freien Nutzung durch Ehrenamtliche für Aktivitäten und für Arbeitsmaterialien (Aufenthaltsräume und Schlafrakte sind nicht für die ehrenamtliche Nutzung gedacht, sondern Rückzugsorte und Lebensraum der Bewohner\_innen und müssen privat bleiben). Ehrenamtsräume können außerhalb der Unterkunft sein, wie beispielsweise das Ehrenamtszentrum HAFEN Pinneberg,
- b) eine feste, fachlich qualifizierte Ansprechperson für Ehrenamtliche, angesiedelt bei der Stadtverwaltung (z.B. bei der Flüchtlingskoordination, ggf. Kapazitäten ausbauen),
- c) Ehrenamtliche, die mit Kindern oder Jugendlichen zusammen arbeiten müssen mit dem bestehenden Verbund kooperieren. Hier gibt es einen akuten Bedarf, die Begleitung der Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche zu stärken,
- d) in Zusammenarbeit mit bestehenden Netzwerken können existierende Projekte ausgebaut werden und neue entstehen: niedrigschwellige Sprachangebote, Familienpartnerschaften, Unterstützung bei dem Aufbau von regelmäßigen Tagesaktivitäten, Organisation und Begleitung von (Frauen-) Cafés, Hausaufgabenhilfe und ähnliches mehr. In Pinneberg besteht eine Vielzahl von Angeboten. Diese müssen besser vernetzt werden, so dass ein einfacher Zugang für ehrenamtliche Helfer\_innen und Geflüchtete möglich wird und eine bessere Verteilung der Arbeitsbelastung erfolgen kann. Eine Einbindung örtlicher Institutionen am jeweiligen Standort sind wünschenswert.

### 4.4 Informationsangebote für soziale und frauenrelevante Betreuungsstandards

In Pinneberg hat der Runde Tisch für Flüchtlinge im Oktober 2015 eine Vielzahl von Projekten vorgestellt und Impulse gegeben. Nun obliegt es der Koordination, für die Unterkünfte passgenaue und fachliche Angebote zu entwickeln. Dabei sind neben allen wichtigen Vereinen, Institutionen und Verbänden in Pinneberg das Frauenhaus Pinneberg, die Frauenberatung, Jugendhilfe- und Erziehungsberatungsstelle, sowie die Mitglieder des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Pinneberg, als auch die Polizei einzubeziehen. Es muss gewährleistet sein, dass geflüchtete Menschen über Angebote und ihre Rechte auf ein gewaltfreies Leben für sich und ihre Kinder in ihren jeweiligen Sprachen informiert werden. Nur mit der umfassenden Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes kann eine sozialverträgliche nachbarschaftliche Einbindung einer Gemeinschaftsunterkunft in bestehende Strukturen realisiert werden und gelingen.



## 5. Kosten

Die Kosten für das Gesamtkonzept können nicht beziffert werden, denn die Empfehlungen für die Großunterkünfte und Containersiedlungen sind an eine Entscheidung über die Angebote in der sozialen Betreuung und den Umfang des Gewaltschutzes für geflüchtete Frauen und ihre Kinder in Pinneberg insgesamt gekoppelt.

Pinneberg, 03.03.2016



Pia Kohbrok

Flüchtlingskoordinatorin



Deborah Azzab-Robinson

Gleichstellungsbeauftragte

## 6. Anhang

Folgende rechtlich bindende internationale und nationale Vorgaben wurden in dem vorliegenden Konzept berücksichtigt:

### a. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Konvention hat in Deutschland den Rang eines einfachen Gesetzes. Die Rechte der EMRK müssen bei der Auslegung des Grundgesetzes beachtet werden. Dies ergibt sich aus der sog. „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“. <sup>5</sup> Gemäß Artikel 14 i.v.m. Artikel 2, 3 EMRK ist jede Diskriminierung wegen des Geschlechts verboten. Darüber hinaus fordert die EMRK von den Konventionsstaaten, dass effektiver Schutz vor Gewalt gewährleistet sein muss.

### b. CEDAW – Übereinkommen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Convention of the Elimination of all forms of Discrimination against women) von 1986 hat Deutschland unterzeichnet. Damit ist es unmittelbar geltendes Recht. Der CEDAW – Ausschuss spricht regelmäßige Empfehlungen für die Umsetzung aus. Im Jahr 2014 wurde die 32. Allgemeine Empfehlung ausgesprochen. Sie beschäftigt sich mit der „Geschlechtsspezifischen Dimension von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit“<sup>6</sup>. Demnach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, geflüchtete Frauen während des Asylverfahrens respektvoll zu behandeln und über ihre Rechte zu informieren.

### c. Istanbul – Konvention

Die Konvention des Europarates steht kurz vor der Ratifizierung durch Deutschland. Zurzeit prüft das Bundesministerium für Familie, Senioren,

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu „Görgülü- Entscheidung“, BVerG, 2 BvR 1481/04 vom 14.10.2004, Rz. 34.

<sup>6</sup> Liste der bisher veröffentlichten „General Recommendations“: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonventionen-cedaw/allgemeine> Empfehlungen.

Frauen und Jugend die bundesgesetzlichen Anpassungen<sup>7</sup>. Mit der Unterzeichnung werden die Regelungen innerstaatliches Recht. Die Konvention zur „Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und vor häuslicher Gewalt“ verpflichtet dann Deutschland, alle erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählt unter anderem der Zugang zu qualifizierten (Gewalt)-Beratungsstellen. Die Artikel 58 ff. verankern Gewalt- und Diskriminierungsschutz für den Bereich Migration und Asyl.

#### d. Grundgesetz

Das Grundgesetz räumt gemäß des Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 jedem Menschen das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit ein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet dieser Grundsatz neben den Abwehrrechten des Einzelnen auch objektivrechtliche Schutzpflichten für den Staat und seine Organe<sup>8</sup>.

Art. 3 Absatz 2 Satz 2 verpflichtet den Staat, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern tatsächlich umzusetzen und Nachteile auszugleichen.

#### e. EU – Aufnahmerichtlinie

Seit Ende Juli 2015 sind die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten, bei der Aufnahme von Asylsuchenden spezifische Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen, durch die Aufnahmerichtlinie konkretisiert. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist müssen unter anderem für Kinder, Frauen, schwangere Asylsuchende, von sexualisierter Gewalt, Folter oder traumatisierenden Erlebnissen betroffenen Männern, Frauen und Kindern zwingend Schutzmaßnahmen eingeführt sein. Hierzu zählen unter anderem: Zugang zu medizinischer und psychologischer Versorgung, Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigung und regelmäßige Schulungen von Beschäftigten in der Betreuung.<sup>9</sup>

#### f. Nationales Recht – Klarstellung

---

<sup>7</sup> <http://www.bmfsfj.de/gleichstellung.did=88304.html>.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Schler-Harms/Wieland „Der Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder“, S.5 ff. [http://www.der-paritaetische.de/uploads/txpdforder/rechtsgutachten-frauenweb.pdf;BVerfGE 39,1 \(36 ff.\)](http://www.der-paritaetische.de/uploads/txpdforder/rechtsgutachten-frauenweb.pdf;BVerfGE 39,1 (36 ff.))

<sup>9</sup> Gemäß Artikel 19 ff. der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

In der Praxis sind Unsicherheiten in Bezug auf polizeiliche Befugnisse als auch von Gewaltschutzgesetzen in Unterkünften aufgetreten. Deshalb erfolgt hier die Klarstellung, dass alle Befugnisse ohne Einschränkung auch in Großunterkünften gelten. Ebenso können die Leistungen der Frauenhelpline unbeschränkt in Anspruch genommen werden.<sup>10</sup>

Gleiches gilt selbstverständlich für das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung als auch für das gesamte innerstaatliche Recht.

In Großunterkünften besteht weder ein „rechtsfreier Raum“, noch verliert der Staat sein Recht auf das Gewaltmonopol.

## 7. Literaturverzeichnis

Klinkhammer, Korzillus, Gut versorgt – dank großer Hilfsbereitschaft, Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 112, Heft 41, S. B1372 ff.

Kahl - Passoh, Deutscher Frauenrat, Anliegen und Forderungen für Frauen auf der Flucht, 2015.

Trampe, Flüchtlinge in Pinneberg, Präsentation Runder Tisch Flüchtlinge am 07. Oktober 2015.

Von Ahn - Fecken, Konzept zur Betreuung von Flüchtlingen in der Immobile am Rehmen, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Pinneberg, 2015.

Ebert, Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros, Offener Brief zur Situation weiblicher Flüchtlinge, 2015.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Herausgeber), Checkliste, Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, 2015.

Der Paritätische Gesamtverband (Herausgeber), Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften, 2015.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, 2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Herausgeber), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Langfassung, 2004, S. 394 ff.

---

<sup>10</sup> Rabe, „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt –auch in Flüchtlingsunterkünften, 2015, S.17ff.

Terre des femmes, Forderungen von TERRE DES FEMMES zur Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen auf der Flucht, 25.09.2015

LAG, Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein, Schreiben an den Ministerpräsidenten Torsten Albig vom 28.09.2015